



## Schutzkonzept für Veranstaltungen während der Corona-Pandemie

### §1 Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden. Dabei werden die Möglichkeiten der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW bewusst nicht ausgereizt.

### §2 Teilnahmebedingungen

1. Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden einer Veranstaltung müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern – auch in Warteschlangen – einhalten. Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, muss eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) getragen werden. (vgl. §2, CoronaSchVO)
2. a) Beim Betreten und Verlassen des Veranstaltungsraums sowie in geschlossenen Räumen – außer am Sitzplatz – ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.  
b) Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern) in Lippstadt ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Veranstaltung verpflichtend, ausgenommen Kinder bis zum Schuleintritt.
3. Ein Mindestabstand mindestens 1,5 zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
4. Es ist darauf zu achten, dass kommende und gehende Besucher ausreichend Abstand zueinander halten und Ansammlungen vermieden werden.
5. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Veranstaltungsraum untersagt.
6. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist untersagt. Eine Ausnahme bilden Chorproben, bei denen die jeweils gültigen Abstände (aktuell zwei Meter in jede Richtung) einzuhalten sind (vgl. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO, Kapitel XII).
7. Für die Treffen mit Konfirmandengruppen gelten sinngemäß die in der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Landes NRW gemachten Vorgaben, wonach Schülerinnen und Schüler auch während des Unterrichts eine Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen.
8. Erkrankten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen.
9. Die Rückverfolgung im Sinne der Corona-Schutzverordnung (vgl. §2a CoronaSchVO) ist bei allen Veranstaltungen sicherzustellen. Die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person muss von allen anwesenden Personen (Teilnehmende und Mitarbeitende) mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie den



Zeitraum des Aufenthalts schriftlich erfassen und diese Daten vier Wochen aufbewahren. Auf das Auslegen einer Liste ist aus Datenschutzgründen zu verzichten.

### **§ 3 Ausnahmeregelung für Gottesdienste zu Kasualien**

Für Gottesdienste zu Kasualien sind die folgenden abweichenden Vorgaben maßgeblich:

- zu §2, Abs. 3: Familien erhalten zugewiesene Sitzreihen innerhalb derer auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern verzichtet wird. Zwischen den einzelnen Familienblöcken und zwischen Einzelpersonen wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten. Die Regelungen des Paragraphen 2, Abs. 2 gelten weiterhin.
- zu §2, Abs. 8: Aufgrund des Verzichts des Mindestabstandes ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach §2a CoronaSchVO zu gewährleisten. Alle Besucher des Gottesdienstes müssen neben dem Namen, der Adresse und der Telefonnummer auch ihren Sitzplatz angeben.
- Alle Gottesdienstteilnehmer erhalten ein Informationsblatt mit den geltenden Hygiene-Vorgaben.

### **§ 4 Teilnehmenden-Obergrenze**

- (1) Die Zahl der Plätze ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt und wird am Eingang sichtbar angegeben. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

### **§ 5 Hygiene**

- (1) Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten.
- (2) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass am Eingang zum Veranstaltungsraum Desinfektionsmittel bereitsteht und weist die Besucherinnen und Besucher darauf hin.
- (3) Die Kirchengemeinde stellt textile Mund-Nasen-Bedeckungen am Eingang für die Personen zur Verfügung, die keine eigene mitgebracht haben.
- (4) Der Sanitärbereich ist zugänglich.
- (5) Türgriffe, Handläufe und Waschbecken werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.
- (6) Die Räume werden vorher und nach der Veranstaltung ausreichend gelüftet.

### **§ 6 Art der Veranstaltung**

- *Gem. §7 CoronaSchVO sind außerschulische Bildungsveranstaltungen zulässig.*
- *Gem. §8 CoronaSchVO sind kulturelle Veranstaltungen bis maximal 300 Personen zulässig.*
- *Gem. §13 CoronaSchVO alle Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen zulässig. Davon ausgenommen sind Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter). Diese sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Abweichende Zahlen gelten bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in der Kommune oder mehr.*



**§ 7 Ordnungswidrigkeiten gem. §18 Corona-Schutzverordnung:**

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

**§ 8 Gültigkeit**

Sollten sich in Folge von Änderungen der CoronaSchVO oder anderer Verordnungen Widersprüche zu diesem Schutzkonzept ergeben, gelten diese.

Lippstadt, den 23.10.2020

